

Umsetzung der E-Rechnung in den Bundesländern

Land	Pflicht zur Annahme von E-Rechnungen	E-Rechnungs-Pflicht für Lieferanten	Stand
Baden-Württemberg	Seit dem 18.04.2020 sind Behörden und der öffentlichen Hand zuzurechnende Unternehmen zur Annahme und Verarbeitung von elektronischen Rechnungen ab einem Auftragswert von 1000€ gebunden. Für Gemeinden oder Gemeindeverbände gilt die Pflicht für den überschwelligen Auftragsvergabebereich	Ab dem 01.01.2022. Ausnahmen nur für Einzelaufträge unter 1000€ und für Lieferanten aus dem Nicht-EU Ausland	10.09.2020
Bayern	Seit dem 18.04.2020 sind alle staatlichen Behörden ab einem Auftragswert von 1000€ zur Annahme elektronischer Rechnungen verpflichtet. Für Gemeinden, Gemeindeverbände, Landratsämter und sonstige der Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten diese Verpflichtungen zunächst für den überschwelligen Auftragswertebereich und ab dem 18.04.2022 auch für unterschwellige Aufträge ab 1000€ netto. Für Bauaufträge im unterschwelligen Auftragswertebereich gilt die Pflicht der Annahme ab dem 18.04.2023	Nein	28.09.2020
Berlin	Seit dem 18.04.2020 sind die Behörden zur Annahme und Verarbeitung von elektronischen Rechnungen im überschwelligen Auftragswertebereich gebunden. Ab dem 31.12.2022 gilt dies auch ab einem Auftragswert von 1000€	Nein. Abweichend kann dies zwischen Auftraggeber und Lieferanten vereinbart werden	10.09.2020

Brandenburg	Seit dem 18.04.2020 für alle Behörden/Institutionen die als juristische Person zugeordnet sind, ist die Annahme elektronischer Rechnung ab 1000€ unter Verwendung des Verwaltungsportals verpflichtend	Nein	28.08.2020
Bremen	Seit dem 27.11.2019 über das zentrale Rechnungseingangsportale zERIKA ab einem Auftragswert von 1000€ verpflichtend	Ab dem 27.11.2020. Ausnahmen gelten für Einzelaufträge unter 1000€ und geheimhaltungsbedürftige Aufträge	10.09.2020
Hamburg	Seit dem 18.04.2020, gemäß EU-Richtlinie für überschwellige Aufträge	Nein	10.09.2020
Hessen	Seit dem 18.04.2020, für alle Behörden Ausnahmen gelten für Einzelaufträge unter 1000€	Ja, ab 18. April 2024	10.09.2020
Mecklenburg-Vorpommern	Seit dem 18.04.2020, für alle Behörden	Derzeit in Abstimmung	10.09.2020
Niedersachsen	Seit dem 18.04.2020, für alle Behörden unabhängig vom Auftragswert	Nein	28.09.2020
Nordrhein-Westfalen	Seit dem 18.04.2020, für alle Behörden unabhängig vom Auftragswert. Ausnahmen gibt es für Direktaufträge ohne Vergabeverfahren bzw. geheimhaltungsbedürftige Aufträge	Nein. Abweichend davon können Auftraggeber eine elektronische Rechnungsstellung fordern (Einzelverpflichtung)	10.09.2020
Rheinland-Pfalz	Seit dem 18.04.2020 sind die Behörden des Landes Rheinland-Pfalz unabhängig vom Auftragswert zur Annahme elektronischer Rechnungen gebunden	Verpflichtung ab dem 01.01.2024 vorgesehen	14.09.2020
Saarland	Seit dem 18.04.2020 sind die Behörden zur Annahme elektronischer Rechnungen gebunden	Ab dem 01.01.2022. Ausnahmen nur für Einzelaufträge unter 1000€ und für Lieferanten aus dem Nicht-EU Ausland	14.09.2020
Sachsen	Seit dem 18.04.2020 sind die Behörden zur Annahme elektronischer Rechnungen gebunden, wenn des Auftragswert im überschwelligen Bereich liegt	Nein, nur überschwellig	28.09.2020
Sachsen-Anhalt	Seit dem 18.04.2020 sind die Behörden unabhängig vom Auftragswert zur Annahme elektronischer Rechnungen verpflichtet	Nein	10.09.2020

Schleswig-Holstein	Seit dem 18.04.2020 sind die Behörden unabhängig vom Auftragswert zur Annahme elektronischer Rechnungen gebunden. Für Auftraggeber, die keine Landesbehörden sind, gilt die Pflicht für überschwellige Aufträge	Nein	28.09.2020
Thüringen	Seit dem 18.04.2020 sind die Behörden des Landes Thüringen unabhängig vom Auftragswert zur Annahme elektronischer Rechnungen gebunden	Nein	28.09.2020

Stand: November 2020

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Mitgliedsunternehmen der IHK Bonn/Rhein-Sieg erteilt weitere Information:

Tamara Engel, Tel: 0228/2284 208, Fax: 0228/2284-222, Mail: engel@bonn.ihk.de
 Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de